

**Gebührenordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(GebO)**

Vom 5. Dezember 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 14 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung vom 5. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. XV), die zuletzt am 11. Dezember 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 51-52 S. 85) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Landesapothekerkammer erhebt Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Amtshandlungen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. ²Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Stundung und Erlass

¹Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 6**Mahnung und Beitreibung**

- (1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 5 Wochen nach Absendung der ersten Mahnung und wird zugestellt.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen beigetrieben.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Dresden, 15. November 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 28. November 1994, Aktenzeichen 56/8633-1-000/20/94 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer bekannt gemacht.

Dresden, den 5. Dezember 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer